



Sachbearbeiter
Herr Gliwitzky

Pressestelle

Telefon
089 5597-4167

Telefax
089 5597-5176

E-Mail
Pressestelle@olg-m.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

3. Juli 2018

**Hausordnung und Hausrecht in den Münchener Justizgebäuden
hier: Regelung zum Arbeitsraum für Medienvertreter gem. Beschluss des
6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. Juli 2018,
Gz.: 6 St 3/12 im Strafjustizzentrum München, Nymphenburger Str. 16**

Verfügung

Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 hat der 6. Strafsenat im Verfahren 6 St 3/12 angeordnet, dass gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3 GVG eine Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse oder für andere Medien berichten, zu erfolgen hat. Diese Anordnung führt nicht zu einer Erweiterung des Sitzungssaals (BT-Drs. 18/10144 Seite 27). Die Sicherheitsverfügung des Senats findet in diesem Raum keine Anwendung. Über die Auswahl und Gestaltung des Arbeitsraums sowie die Einzelheiten zum Zugang und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Arbeitsraum trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen seines Hausrechts folgende Anordnungen:

I. Arbeitsraum

Zum Arbeitsraum der Medienvertreter wird der Presseraum A 206 bestimmt. In diesem sind 70 Plätze für Medienvertreter vorgesehen. Die Tonübertragung

gemäß Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 3. Juli 2018 erfolgt ausschließlich in diesen Presseraum A 206.

II. Zutrittsberechtigung

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht für den Presseraum A 206 erhalten ausschließlich Medienvertreter, die im Verfahren 6 St 3/12 akkreditiert sind nach der Reihenfolge, in welcher sie die Sicherheitskontrolle zum Presseraum A 206 durchlaufen. Der Zugang zur Sicherheitskontrolle wird am Tag der Urteilsverkündung auf dem Vorplatz zum Strafjustizzentrum ausgeschildert.

III. Zugang zum Presseraum A 206

1. Der Presseraum A 206 wird 120 Minuten vor Beginn der Sitzung geöffnet.
2. Die Zahl der Medienvertreter, die Zutrittsberechtigung zum Presseraum A 206 erhalten, ist auf 70 Personen begrenzt.
3. Die Zugangskontrolle erfasst die Namen der zugelassenen Medienvertreter sowie den Zeitpunkt des Eintreffens. Medienvertreter, die die Zugangskontrolle zum Presseraum A 206 passiert haben, haben sich binnen 30 Minuten selbstständig in den Presseraum A 206 zu begeben.
4. Die Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung erlischt mit Ablauf von 30 Minuten nach der Zugangskontrolle zum Presseraum A 206.
5. Verlässt ein Medienvertreter den Presseraum A 206, so wird der Zeitpunkt des Verlassens und der Name des Medienvertreters von Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei oder des eingesetzten privaten Sicherheitsdienstes erfasst.
6. Kehrt der Medienvertreter nicht binnen 30 Minuten in Presseraum A 206 zurück, so rücken Medienvertreter, die an der Sicherheitskontrolle zum Presseraum A 206 warten, in der Reihenfolge ihres Erscheinens nach. Bei

der Berechnung der 30-Minuten-Frist bleiben Zeiten, in denen der Senat die Sitzung unterbrochen hat, außer Betracht.

7. In den Fällen Ziffer III. 4. und III. 6. erhält ein Medienvertreter erneuten Zutritt zum Presseraum A 206 nur gem. Ziffer II. und Ziffer III. 2.
8. Die Medienvertreter, die für den Presseraum A 206 zugelassen werden, erhalten eine Zugangskarte, die gut sichtbar zu tragen ist. Die Akkreditierung und der Presseausweis sind jederzeit bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Sicherheit im Presseraum A 206

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Presseraum A 206 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind im Presseraum A 206 nicht gestattet, § 169 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 GVG.
2. Im Presseraum A 206 haben die anwesenden Medienvertreter jegliche Störung (z.B. durch Gespräche) zu unterlassen.
3. Soweit Medienvertreter Laptops, Smartphones oder sonstige internetfähige Elektronik bei sich führen, dürfen diese nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Das Telefonieren sowie das Versenden von E-Mails oder Kurznachrichten (z.B. per SMS, MMS, WhatsApp oder Twitter) sind nicht gestattet.
4. Verstöße gegen Nr. IV, 1.-3. führen zum Verlust der Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung zum Presseraum A 206.

V. Ausübung des Hausrechts

Das Hausrecht im Presseraum A 206 wird von Frau Ri'inOLG Kaestner und Herrn RpfIOI Heckel ausgeübt. Diese haben darauf zu achten, dass die durch

diese Verfügung getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Sie sind berechtigt, Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Presseraum A 206 zu untersagen oder zu beenden.

VI. Absperrung um Presseraum A 206

Der Presseraum A 206 wird vom allgemein zugänglichen Bereich des Strafjustizentrums abgetrennt und von Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei oder des eingesetzten privaten Sicherheitsdienstes bewacht. Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur den für den Presseraum A 206 zugelassenen Personen gestattet. Verlässt ein Medienvertreter den Presseraum A 206 (endgültig oder länger als 30 Minuten, vgl. Nr. III. 6.), so wird dies der Zugangskontrolle mitgeteilt. Diese veranlasst, dass der nächste wartende Medienvertreter in den Presseraum A 206 vorgelassen wird.

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Verfügung vom 10. Juni 2016, Gz.: 4030 E – 217/08 zum Hausrecht in den Münchener Justizbehörden sowie die dazu ergangenen Verfügungen und die Hausordnung vom Juli 1977 bleiben im Übrigen unberührt.

gez. Küspert